

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donners-  
tag und Sonnabend. In-  
scriptionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
2 illustr. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
sten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

**N<sup>o</sup> 80.**

42. Jahrgang.

Dienstag, den 9. Juli

**1895.**

Mit Genehmigung der Königlichen Streishauptmannschaft zu Zwicau wird auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung während der Zeit der diesjährigen Obsternte an Sonn- und Festtagen in den von Spaziergängern und Landpartien berührten offenen Obstverkaufsstellen für diejenige Obstsorte, welche gerade geerntet wird, die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, über die in § 105 b der Reichsgewerbeordnung bestimmte fünfständige, bez. statutarisch geordnete Nachmittagsgottesdienste, gestattet.

Schwarzenberg, am 29. Juni 1895.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Führ. v. Wirking.

### Bekanntmachung.

Im zweiten Vierteljahre d. J. sind eingegangen

a) vom **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen** die Stücke Nr. 3-6 vom Jahre 1895,  
b) vom **Reichsgesetzblatt** Nr. 11-25 vom Jahre 1895.

Diese Gesetzblätter, deren Inhalt aus den im Eingange des Rathhauses befindlichen Anschlägen ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht an Rathsstelle aus.

Eibenstock, den 6. Juli 1895.

**Der Rath der Stadt.**

Dr. Körner.

Graupner.

### Bekanntmachung.

Indem wir nachstehend unter  $\odot$  die vom Rath nach Gehör des Wasserleitungsausschusses aufgestellten **Vorschriften über Herstellung von Privat- oder Hausleitungen an das städtische Wasserwerk** veröffentlichten, fordern wir zugleich diejenigen Gewerbetreibenden, welche Leitungen im Innern der Grundstücke und Gebäude herstellen wollen, auf, sich gemäß Punkt 3 dieser Vorschriften bei uns zu melden und den dort gedachten Nachweis zu führen.

Eibenstock, am 6. Juli 1895.

**Der Rath der Stadt.**

Dr. Körner.

Graupner.

### Vorschriften

über die Herstellung von Privat- oder Hausleitungen am städt. Wasserwerk zu Eibenstock.

1. Zu jeder in einem Grundstücke geplanten neuen Hausleitung des städtischen Wasserwerkes, auch zum Anschluß und zur Veränderung bereits bestehender Anlagen, ist vor Inangriffnahme der Arbeiten die Genehmigung des Stadtraths nachzuführen.

2. Die Anbohrungen am öffentlichen Rohrnetz, einschl. der Zuleitung bis zur Grundstücksgrenze bez. Hausumfassung, wenn das Haus vom öffentlichen Wege nicht weiter als 15 m entfernt ist, werden durch den vom Stadtrath hierzu beauftragten Unternehmer ausgeführt, und zwar sofern bis 5. Juli 1895 um Anschluß nachgeholt worden ist, auf Kosten der Stadt, sofern dagegen die Meldungen später erfolgt sind, auf Kosten der Grundstückbesitzer. Ebenso werden die Mauerdurchbrüche und Zuleitungen bis  $\frac{1}{2}$  Meter über die Grundstücksgrenze bez. Hausumfassung hinein von demselben Unternehmer ausgeführt.

3. Die Herstellung der Leitungen im Innern des Grundstücks und der Gebäude bleibt jedem Grundstückbesitzer selbst überlassen; die Arbeiten dürfen aber nur von

Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die genügend fachmännische Sachkenntnis besitzen, sich beim Stadtrath zur Ausführung dieser Arbeiten gemeldet und den Besitz des nöthigen Handwerkszeuges und Materials nachgewiesen haben.

Der Rath behält sich vor, die Ausführung solcher Arbeiten dem einzelnen Gewerbetreibenden zu untersagen, sofern er sich zu deren sachgemäßer und solider Ausführung als unfähig erweist.

4. Zu den Hausleitungen dürfen nur **geschweifte Bleirohre** verwandt werden. Sie sind so anzulegen, daß sie im Winter nicht einfrieren, und durch Stoß nicht beschädigt werden können. Die Zuleitungen bis zur Grundstücksgrenze haben 25 mm Weite. Die Steigestränge sollen im Allgemeinen 20 oder 18 mm Weite erhalten, während für die Abzweigungen bis zu 12 mm Weite herab gestattet sind.

Die Rohre müssen haben auf den laufenden Meter ein Mindestgewicht für 25 mm lichte Weite von 6,5 kg,

20	"	"	"	4,5
18	"	"	"	4,1
15	"	"	"	3,1
12	"	"	"	2,5

5. Zur Vermeidung des Platzens der Rohre durch Stöße dürfen innerhalb der Grundstücke nur Niederschraubhähne nach Vorschrift und bei uns (Bauleitungsbureau) ausliegendem Muster angewandt werden. Jeder Auslaufhahn im Innern der Gebäude muß ein Ausgubbecken mit Abflußrohr und Geruchverschluß erhalten. Wasser closets bedürfen ausdrücklicher Genehmigung; deren Ventile dürfen keinesfalls unmittelbar mit der Leitung in Verbindung stehen, vielmehr ist zu ihrer Speisung an geeigneter Stelle ein besonderer Behälter anzulegen.

6. Bei dem Verlegen der Bleirohre ist schon jetzt darauf Bedacht zu nehmen, daß an frostfreier Stelle später jederzeit ein Wassermesser eingeschaltet werden kann. Das System der Wassermesser bestimmt der Stadtrath, der auch deren Lieferung und Aufstellung auf Kosten des Abnehmers ausschließlich bewirkt.

Jede Leitung soll einen Haupthahn erhalten, ebenso muß jede Leitung mit Entleerungsvorrichtungen versehen werden, die leicht zugänglich sind und das bequeme Entleeren aller Theile der Leitung möglich machen. Das fortwährende Laufenlassen des Wassers als Schutz gegen das Einfrieren der Rohren ist strengstens untersagt.

7. Die fertiggestellten Privatleitungen sind durch einen Beauftragten des Stadtraths vermittelt Druckpumpe und Manometer auf 10 bis 12 Atm. Druck zu prüfen. Zeigen sich Undichtigkeiten, so wird die Inangabelegung der Privatleitung nicht früher zugelassen, bis diese beseitigt sind und die Leitung den vorgeschriebenen Druck aushält.

Für die Prüfung ist an die Wasserwerkstätte eine Gebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Uebrigens sind diejenigen, die Privatleitungen herstellen, dem Stadtrath für alle Schäden, die durch nicht Beachtung dieser Vorschriften am öffentlichen Rohrnetz entstehen, verantwortlich, auch kann der Stadtrath die Schließung der Privatleitung jederzeit verfügen.

Eibenstock, den 6. Juli 1895.

**Der Stadtrath.**

Dr. Körner.

Der zweite Termin der 1895er Hundesteuer ist bis Ende dieses Monats in dem Expeditionszimmer der hiesigen Gemeindefassenverwaltung abzutragen.

Schönheide, am 2. Juli 1895.

**Der Gemeindevorstand.**

### Aus Deutschlands großer Zeit.

Zur Erinnerung der 25jähr. Gedenkfeier des Krieges 1870/71.  
Von Eugen Rabden.

### Die spanische Thronkandidatur und die Vorgänge in Gms.

Wenn wir hier die Ursachen des großen Krieges zwischen zwei großen und tapferen, hochsinnigen und cultivirtesten Nationen beschreiben, so muß zunächst, um die gewaltige Bedeutung des großen Kriegsdramas ganz würdigen zu können, betont werden, daß ein wichtiger Grund, ein Scheingrund, der dem kommenden Geschlechte schier unsagbar sein mag, wohl kaum jemals in den Jahrhunderten der Civilisation für einen Krieg vorhanden war, wie für den deutsch-französischen von 1870/71. Und wenn jemals die rührende Remesse klar erkennbar gewesen, so war sie es in diesem Kriege, der mit einer Leichtfertigkeit, um nicht zu sagen Leichtfertigkeit ohne Gleichen von dem zu Extravaganzen von jeder neigenden westlichen Nachbar der Nation förmlich aufgedrängt wurde, welche nach diesem Kriege, als sie die beherrschende Macht in Europa erworben, in einer 25jährigen Friedensperiode bewies, daß sie aufrichtig friedlich gesonnen und es als die höchste Aufgabe einer wahrhaft großen Nation erachtet, den Frieden zu schützen und zu bewahren.

Im September 1868 war die Königin Isabella von

Spanien (Bourbonin) nach 35jähriger unruhiger und unheilvoller Regierung aus ihrem Reiche vertrieben worden. Vergeblich hatten sich die Spanier bemüht, einen neuen König für ihren verwaisten Thron zu finden; alle Candidaturen zerlegten sich, größtentheils weil die in's Auge gefaßten Candidaten das Wagniß scheuten, einen Thron zu besteigen, der beständig von Militär-, republikanischen und carlistischen Aufständen bedroht war. Endlich war es dem spanischen Ministerpräsidenten, Marschall Prim, gelungen, den Prinzen Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen, Bruder des Fürsten Karl von Rumänien, zur Annahme der Thronkandidatur (Anfang Juni 1870) zu bewegen. Am 3. Juli 1870 verbreitete das Telegraphenbureau „Havas“ die ihm aus Madrid zugegangene Meldung, wonach das spanische Ministerium beschloß, dem Prinzen die Krone Spaniens anzubieten.

Die Wahl, welche der leitende Mann der spanischen Regierung in dem Prinzen von Hohenzollern getroffen hatte, an und für sich die beste unter den obwaltenden Umständen, bildete keine Reue für diejenigen, die nicht bloß die vollzogenen Thatfachen, sondern ihre Vorbereitungen zu verfolgen vermochten. Schon im Oktober 1869 hatte ein spanischer Deputirter die Vorzüge des Prinzen für den spanischen Thron auseinandergesetzt: der Prinz ist katholisch, hochgebildet, reich, eine stattliche Erscheinung, 34 Jahre alt, mit einer Schwester des regierenden Königs von Portugal glücklich verheiratet; er ist der einzige katholische Prinz aus souveränem Hause, in dem kein Bourbonenblut fließt; er ist der Enkel Stephanies

von Baden, der Adoptivtochter Napoleon I., außerdem durch seinen Vater der Enkel der Prinzessin Antoinette Murat, einer Nichte des ehemaligen Königs von Neapel und Schwagers Napoleons I. Der Prinz konnte somit eher von französischer, als von deutscher Seite bezüglich seiner blutsverwandtschaftlichen Zugehörigkeit reklamirt werden. Absolut gewiß war ferner, daß die Fürsten von Hohenzollern in Preußen niemals erbfolgeberechtigt sein konnten.

Man hätte glauben sollen, daß diese Candidatur eher angenehm, als unangenehm auf Frankreich wirken würde; das war aber keineswegs der Fall. Die Aufregung war in Paris vom Augenblicke des Bekanntwerdens der Candidatur an eine sehr große, woraus hervorgeht, daß es allerdings richtig war, wenn Napoleon später behauptete, daß nicht er, oder wenigstens nicht er allein die Verantwortung für das so leichtsinnig herausgeschworene Kriegsdrama trage. Ihn und seine leichtsinnigen Rathgeber aber trifft der schwere Vorwurf, daß sie die aufgeregte Leidenschaft Frankreichs nicht beruhigten, als es noch Zeit war, sondern systematisch diese Leidenschaften benutzten, um die Kriegsfurie zu entfesseln. Die schwerste Schuld aber trifft, wie wir noch sehen werden, jenes Weib, welches das Glück auf Frankreichs Thron geweht, das „seinen kleinen Krieg“ haben wollte, das durch die langen Jahre der Vergeßlichkeit, in welcher es bisher mit seinen Gewissensbissen zugebracht, noch lange nicht seine Verbrechen gebüßt haben dürfte, das es am Glück und der Ruhe der Völker begangen. Und auch das ist eine Errungenschaft und keine geringfügige